

## **Vorsorgereglement**

**Teil 2**  
**Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB BVG)**  
**Anhänge 1 - 9**

**Ausgabe 07.2016**

Anhang 1  
Umwandlungssätze ab 1.1.2016

Anhang 2  
Übergangsjahrgänge ab 1.1.2016

Anhang 3  
Verzugszinssatz für die Austrittsleistung

Anhang 4  
Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

Anhang 5  
Verteilung von freien Mitteln, Sondermassnahmen und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

Anhang 6  
Weiterführung der Vorsorge

Anhang 7  
Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Anhang 8  
Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Anhang 9  
Teilliquidations-Reglement

## Anhang 1 Umwandlungssätze ab 01.01.2016

Für die Jahrgänge 1946 - 1948 gelten die Übergangsbestimmungen von Anhang 2.

Bei Änderungen des Tarifes / BVG gelten die Sätze des entsprechenden Versicherungsjahres

### Männer

	unter-jährig	Alter												
		58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
oblig.	0	5.400%	5.600%	5.800%	6.000%	6.200%	6.400%	6.600%	6.800%	6.950%	7.100%	7.250%	7.400%	7.550%
überoblig.	0	4.811%	4.909%	5.009%	5.111%	5.217%	5.327%	5.443%	5.564%	5.692%	5.827%	5.970%	6.121%	6.281%
oblig.	1	5.417%	5.617%	5.817%	6.017%	6.217%	6.417%	6.617%	6.813%	6.963%	7.113%	7.263%	7.413%	
überoblig.	1	4.819%	4.917%	5.018%	5.120%	5.226%	5.337%	5.453%	5.575%	5.703%	5.839%	5.983%	6.134%	
oblig.	2	5.433%	5.633%	5.833%	6.033%	6.233%	6.433%	6.633%	6.825%	6.975%	7.125%	7.275%	7.425%	
überoblig.	2	4.827%	4.926%	5.026%	5.129%	5.235%	5.346%	5.463%	5.585%	5.715%	5.851%	5.995%	6.148%	
oblig.	3	5.450%	5.650%	5.850%	6.050%	6.250%	6.450%	6.650%	6.838%	6.988%	7.138%	7.288%	7.438%	
überoblig.	3	4.836%	4.934%	5.035%	5.138%	5.245%	5.356%	5.473%	5.596%	5.726%	5.863%	6.008%	6.161%	
oblig.	4	5.467%	5.667%	5.867%	6.067%	6.267%	6.467%	6.667%	6.850%	7.000%	7.150%	7.300%	7.450%	
überoblig.	4	4.844%	4.942%	5.043%	5.146%	5.254%	5.366%	5.483%	5.607%	5.737%	5.875%	6.020%	6.174%	
oblig.	5	5.483%	5.683%	5.883%	6.083%	6.283%	6.483%	6.683%	6.863%	7.013%	7.163%	7.313%	7.463%	
überoblig.	5	4.852%	4.951%	5.052%	5.155%	5.263%	5.375%	5.493%	5.617%	5.748%	5.887%	6.033%	6.188%	
oblig.	6	5.500%	5.700%	5.900%	6.100%	6.300%	6.500%	6.700%	6.875%	7.025%	7.175%	7.325%	7.475%	
überoblig.	6	4.860%	4.959%	5.060%	5.164%	5.272%	5.385%	5.504%	5.628%	5.760%	5.899%	6.046%	6.201%	
oblig.	7	5.517%	5.717%	5.917%	6.117%	6.317%	6.517%	6.717%	6.888%	7.038%	7.188%	7.338%	7.488%	
überoblig.	7	4.868%	4.967%	5.069%	5.173%	5.281%	5.395%	5.514%	5.639%	5.771%	5.910%	6.058%	6.214%	
oblig.	8	5.533%	5.733%	5.933%	6.133%	6.333%	6.533%	6.733%	6.900%	7.050%	7.200%	7.350%	7.500%	
überoblig.	8	4.876%	4.976%	5.077%	5.182%	5.290%	5.404%	5.524%	5.649%	5.782%	5.922%	6.071%	6.228%	
oblig.	9	5.550%	5.750%	5.950%	6.150%	6.350%	6.550%	6.750%	6.913%	7.063%	7.213%	7.363%	7.513%	
überoblig.	9	4.885%	4.984%	5.086%	5.191%	5.300%	5.414%	5.534%	5.660%	5.793%	5.934%	6.083%	6.241%	
oblig.	10	5.567%	5.767%	5.967%	6.167%	6.367%	6.567%	6.767%	6.925%	7.075%	7.225%	7.375%	7.525%	
überoblig.	10	4.893%	4.992%	5.094%	5.199%	5.309%	5.424%	5.544%	5.671%	5.805%	5.946%	6.096%	6.254%	
oblig.	11	5.583%	5.783%	5.983%	6.183%	6.383%	6.583%	6.783%	6.938%	7.088%	7.238%	7.388%	7.538%	
überoblig.	11	4.901%	5.001%	5.103%	5.208%	5.318%	5.433%	5.554%	5.681%	5.816%	5.958%	6.108%	6.268%	

### Frauen

	unter-jährig	Alter												
		58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	
oblig.	0	5.600%	5.800%	6.000%	6.200%	6.400%	6.600%	6.800%	6.950%	7.100%	7.250%	7.400%	7.550%	
überoblig.	0	4.709%	4.797%	4.889%	4.987%	5.088%	5.195%	5.306%	5.422%	5.544%	5.672%	5.807%	5.950%	
oblig.	1	5.617%	5.817%	6.017%	6.217%	6.417%	6.617%	6.813%	6.963%	7.113%	7.263%	7.413%		
überoblig.	1	4.716%	4.805%	4.897%	4.995%	5.097%	5.204%	5.316%	5.432%	5.555%	5.683%	5.819%		
oblig.	2	5.633%	5.833%	6.033%	6.233%	6.433%	6.633%	6.825%	6.975%	7.125%	7.275%	7.425%		
überoblig.	2	4.724%	4.812%	4.905%	5.004%	5.106%	5.214%	5.325%	5.442%	5.565%	5.695%	5.831%		
oblig.	3	5.650%	5.850%	6.050%	6.250%	6.450%	6.650%	6.838%	6.988%	7.138%	7.288%	7.438%		
überoblig.	3	4.731%	4.820%	4.914%	5.012%	5.115%	5.223%	5.335%	5.453%	5.576%	5.706%	5.843%		
oblig.	4	5.667%	5.867%	6.067%	6.267%	6.467%	6.667%	6.850%	7.000%	7.150%	7.300%	7.450%		
überoblig.	4	4.738%	4.828%	4.922%	5.021%	5.124%	5.232%	5.345%	5.463%	5.587%	5.717%	5.855%		
oblig.	5	5.683%	5.883%	6.083%	6.283%	6.483%	6.683%	6.863%	7.013%	7.163%	7.313%	7.463%		
überoblig.	5	4.746%	4.835%	4.930%	5.029%	5.133%	5.241%	5.354%	5.473%	5.597%	5.728%	5.867%		
oblig.	6	5.700%	5.900%	6.100%	6.300%	6.500%	6.700%	6.875%	7.025%	7.175%	7.325%	7.475%		
überoblig.	6	4.753%	4.843%	4.938%	5.038%	5.142%	5.251%	5.364%	5.483%	5.608%	5.740%	5.879%		
oblig.	7	5.717%	5.917%	6.117%	6.317%	6.517%	6.717%	6.888%	7.038%	7.188%	7.338%	7.488%		
überoblig.	7	4.760%	4.851%	4.946%	5.046%	5.150%	5.260%	5.374%	5.493%	5.619%	5.751%	5.890%		
oblig.	8	5.733%	5.933%	6.133%	6.333%	6.533%	6.733%	6.900%	7.050%	7.200%	7.350%	7.500%		
überoblig.	8	4.768%	4.858%	4.954%	5.054%	5.159%	5.269%	5.383%	5.503%	5.629%	5.762%	5.902%		
oblig.	9	5.750%	5.950%	6.150%	6.350%	6.550%	6.750%	6.913%	7.063%	7.213%	7.363%	7.513%		
überoblig.	9	4.775%	4.866%	4.963%	5.063%	5.168%	5.278%	5.393%	5.514%	5.640%	5.773%	5.914%		
oblig.	10	5.767%	5.967%	6.167%	6.367%	6.567%	6.767%	6.925%	7.075%	7.225%	7.375%	7.525%		
überoblig.	10	4.782%	4.874%	4.971%	5.071%	5.177%	5.288%	5.403%	5.524%	5.651%	5.785%	5.926%		
oblig.	11	5.783%	5.983%	6.183%	6.383%	6.583%	6.783%	6.938%	7.088%	7.238%	7.388%	7.538%		
überoblig.	11	4.790%	4.881%	4.979%	5.080%	5.186%	5.297%	5.412%	5.534%	5.661%	5.796%	5.938%		

## Anhang 2 Übergangsjahrgänge ab 1.1.2016

Bei unterjähriger Pensionierung wird auf Monate genau berechnet (linear interpoliert)

Bei Änderungen des Tarifes / BVG gelten die Sätze des entsprechenden Versicherungsjahres

### Männer

Übergangsbestimmung (Stand 1.1.2016)		Pensionierung				
für	Teil	Zur Berechnung der Altersrente sind folgende Umwandlungssätze massgebend bei Rücktritt im folgenden Alter				
Jahrgang		66	67	68	69	70
1946	obligatorisch überobligatorisch					7.700% 6.281%
1947	obligatorisch überobligatorisch				7.500% 6.121%	7.650% 6.281%
1948	obligatorisch überobligatorisch			7.300% 5.970%	7.450% 6.121%	7.600% 6.281%

### Frauen

Übergangsbestimmung (Stand 1.1.2016)		Pensionierung			
für	Teil	Zur Berechnung der Altersrente sind folgende Umwandlungssätze massgebend bei Rücktritt im folgenden Alter			
Jahrgang		66	67	68	69
1947	obligatorisch überobligatorisch				7.650% 5.950%
1948	obligatorisch überobligatorisch			7.450% 5.807%	7.600% 5.950%

---

**Anhang 3 Verzugszinssatz für die Austrittsleistung (Ziff. 4.4.1)**

---

Bis 31.12.2002	4.25% (4.00% plus ein Viertel Prozent)
Ab 1.1.2003 bis 31.12.2003	3.50% (3.25% plus ein Viertel Prozent)
Ab 1.1.2004 bis 31.12.2004	2.50% (2.25% plus ein Viertel Prozent)
Ab 1.1.2005 bis 31.12.2005	3.50% (2.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2006 bis 31.12.2006	3.50% (2.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2007 bis 31.12.2007	3.50% (2.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2008 bis 31.12.2008	3.75% (2,75% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2009 bis 31.12.2009	3.00% (2.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2010 bis 31.12.2010	3.00% (2.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2011 bis 31.12.2011	3.00% (2.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2012 bis 31.12.2012	2.50% (1.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2013 bis 31.12.2013	2.50% (1.50% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2014 bis 31.12.2014	2.75% (1.75% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2015 bis 31.12.2015	2.75% (1.75% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	2.25% (1.25% plus ein Prozent)

## Anhang 4 Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 7 Abs. 1 Bst. A, BVV3) nach Jahrgang (Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)

Geburtsjahr	Beginn 1.1.	Stand 31.12.10	Stand 31.12.11	Stand 31.12.12	Stand 31.12.13	Stand 31.12.14	Stand 31.12.15	Stand 31.12.16
1962 und vorher	1987	191'158	201'663	211'370	221'280	231'891	247'717	252'519
1963	1988	182'081	192'405	201'973	211'742	222'186	232'842	242'521
1964	1989	172'989	183'131	192'560	202'187	212'465	222'951	232'506
1965	1990	164'247	174'214	183'509	193'001	203'117	213'440	222'876
1966	1991	155'281	165'068	174'226	183'579	193'530	203'685	212'999
1967	1992	146'659	156'274	165'300	174'519	184'312	194'305	203'502
1968	1993	137'333	146'761	155'645	164'719	174'340	184'159	193'229
1969	1994	127'967	137'209	145'949	154'877	164'326	173'970	182'913
1970	1995	118'962	128'024	136'626	145'414	154'698	164'173	172'993
1971	1996	110'027	118'909	127'375	136'025	145'144	154'452	163'151
1972	1997	101'435	110'146	118'480	126'996	135'957	145'105	153'686
1973	1998	92'961	101'502	109'706	118'091	126'897	135'885	144'352
1974	1999	84'812	93'190	101'270	109'528	118'184	127'020	135'376
1975	2000	76'898	85'118	93'077	101'212	109'722	118'410	126'658
1976	2001	69'288	77'356	85'198	93'215	101'585	110'131	118'276
1977	2002	61'789	69'707	77'434	85'335	93'567	101'973	110'015
1978	2003	54'578	62'352	69'969	77'758	85'857	94'128	102'072
1979	2004	47'425	55'055	62'563	70'241	78'209	86'345	94'193
1980	2005	40'429	47'920	55'320	62'889	70'729	78'734	86'487
1981	2006	33'475	40'826	48'120	55'581	63'293	71'169	78'826
1982	2007	26'690	33'906	41'096	48'452	56'038	63'787	71'352
1983	2008	19'885	26'965	34'052	41'301	48'763	56'385	63'857
1984	2009	13'263	20'211	27'196	34'343	41'683	49'180	56'563
1985	2010	6'566	13'379	20'262	27'305	34'522	41'894	49'186
1986	2011	0	6'682	13'464	20'405	27'501	34'751	41'953
1987	2012		0	6'682	13'521	20'497	27'624	34'737
1988	2013			0	6'739	13'596	20'602	27'627
1989	2014				0	6'739	13'625	20'563
1990	2015					0	6'768	13'621
1991							0	6'768

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

### Berechnungsgrössen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gutschrift	6'566	6'682	6'682	6'739	6'739	6'768	6'768
Zinssatz	2.00%	2.00%	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%	1.25%

## Anhang 5 Freiwillige Verteilung von freien Mitteln, Sondermassnahmen und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

<p><b>1. Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verteilung erfolgt aufgrund eines vom zuständigen Organ während der Vertragslaufzeit gefassten Beschlusses.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen des entsprechenden Verteilplanes werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen die Kriterien sowie der Begünstigtenkreis gemäss Ziffer 2 im Verteilplan berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert.</p>	<p><b>3. Vollzug</b></p> <p>3.1. Zeitpunkt der Verteilung</p> <p>Der Verteilplan wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch das zuständige Organ vollzogen, wenn die Verteilung von den Grundsätzen der Regelung gemäss diesem Anhang abweicht. Andernfalls erfolgt der Vollzug nach der Erstellung des Verteilplanes ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.</p> <p>3.2. Art der Zuteilung</p> <p><sup>1</sup> Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.</p> <p><sup>4</sup> Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.</p>
<p><b>2. Verteilplan</b></p> <p>2.1. Von freien Mitteln</p> <p><sup>1</sup> Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Alter per Stichtag,</li> <li>letzter, gemeldeter Jahreslohn,</li> <li>Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,</li> <li>Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.</li> </ol> <p>Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.</p> <p><sup>2</sup> Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>alle Aktivversicherten per Stichtag,</li> <li>alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,</li> <li>alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.</li> </ol> <p>2.2. Von Sondermassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Alter per Stichtag,</li> <li>letzter, gemeldeter Jahreslohn,</li> <li>Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.</li> </ol> <p>Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein tiefer Jahreslohn sowie eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.</p> <p><sup>2</sup> Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>alle Aktivversicherten per Stichtag,</li> <li>alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,</li> <li>alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag</li> </ol> <p>2.3. Von freien Mitteln und Sondermassnahmen</p> <p>Sind freie Mittel zusammen mit Sondermassnahmen zu verteilen, werden vorgängig die Sondermassnahmen den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.</p> <p>2.4. Von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserven</p> <p>Sind Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss dem Willen des Arbeitgebers zu verteilen, werden diese nach Begleichung der Prämienausstände vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.</p>	<p><b>4. Mindestgrössen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.</p> <p><sup>2</sup> Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.</p> <p><b>5. Kosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung eines freiwillig beantragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Verteilplanes zeitigt die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p><b>6. Nicht geregelte Fälle</b></p> <p>Die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.</p>

## Anhang 6 Weiterführung der Vorsorge

### 1. Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Anhangs sind anwendbar für die Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Ziff. 3.2 ARB bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres, sofern eine entsprechende Vereinbarung (Vorsorgeplan) zwischen der Vorsorgekommission und der Stiftung abgeschlossen wurde, welche integrierenden Bestandteil des Vorsorgekonzeptes des angeschlossenen Arbeitgebers bildet.
- <sup>2</sup> Die für das Vorsorgewerk geltende Vorsorgelösung gestaltet sich nach Massgabe der entsprechenden besonderen Reglementsbestimmungen zur Weiterführung der Vorsorge (nachfolgend BRB W).

### 2. Versicherte Personen

- <sup>1</sup> Die Versicherung erfolgt auf individuelles Verlangen der zu versichernden Personen, wenn
  - deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bestand und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortbesteht, und
  - der erzielte und vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, und
  - sie bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters voll arbeitsfähig sind, und
  - sie bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge keine Invalidenleistungen oder volle Altersleistungen beziehen.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber meldet für alle Personen, bei denen die Weiterführung der Vorsorge erfolgt,
  - entweder nur den Teil des Jahreslohnes der versicherten Person, der den jeweils geltenden Freibetrag (Art. 6quater AHVV) übersteigt (AHV-beitragspflichtiger Lohn)
  - oder den effektiven Jahreslohn der versicherten Person ohne Abzug dieses Freibetrages;
- <sup>3</sup> Für Personen, die beim Arbeitgeber nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, ist der Eintritt in das Vorsorgewerk oder Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich.

### 3. Vorsorgeleistungen

- <sup>1</sup> Solange die versicherte Person vom Arbeitgeber weiterhin einen effektiven Lohn bezieht, der bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters mehr als zwei Drittel des AHV-beitragspflichtigen Jahreslohnes ausmacht, entsteht kein Anspruch auf Altersleistungen.
- <sup>2</sup> Die Teilpensionierung ist im Rahmen der Bestimmungen gemäss Ziffer 4.1.1 Abs. 4 und 5 ARB sowohl bei als auch nach Erreichen der ordentlichen Pensionierungsalters möglich.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf die versicherte Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst oder der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) dauernd unterschritten wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt jeweils erstmals am darauf folgenden Monatsersten.

- <sup>4</sup> Invalidenleistungen sind nicht mehr versichert. Wird die versicherte Person in der Folge arbeitsunfähig, gelangt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten die Altersleistung gemäss Absatz 3 zur Ausrichtung.
- <sup>5</sup> Hinterlassenenleistungen sind nach Massgabe der BRB W versichert. Bei Tod infolge Unfall besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf ein allfällig versichertes zusätzliches Todesfallkapital. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung gemäss BRB W.

### 4. Einkauf und Wohneigentumsförderung (WEF)

- <sup>1</sup> Der Einkauf ist möglich, sofern er nicht gemäss BRB W ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Höhe der Einkaufssumme entspricht jedoch höchstens dem bis zum ordentlichem Pensionierungsalter der versicherten Person reglementarisch möglichen Maximalbetrag gemäss Anhang 1 BRB W, abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthabens.
- <sup>2</sup> Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung von vor Beginn der Weiterführung der Vorsorge getätigten Vorbezügen ist nicht mehr zulässig. Zu Beginn der Weiterführung der Vorsorge bestehende Verpfändungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die weiter versicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen.

### 5. Scheidung

Auszahlung oder Empfang von Vorsorgemitteln aufgrund einer Scheidung sind möglich, Wiedereinkäufe auch.

### 6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt während der Weiterführung der Vorsorge stets zur Pensionierung. Anstelle einer Austrittsleistung wird folglich die Altersleistung ausgerichtet (Ziffer 3 Abs. 4).

### 7. Begründung und Auflösung des Anschlussverhältnisses

- <sup>1</sup> Mit Begründung des Anschlussverhältnisses ist bei der Stiftung die unveränderte Weiterführung der Vorsorge eines entsprechenden Personalbestands der vorherigen Vorsorgeeinrichtung möglich.
- <sup>2</sup> Mit Auflösung des Anschlussverhältnisses erfolgt die Übertragung des Personalbestandes aus weitergeführter Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern sich diese ausdrücklich zur entsprechenden Übernahme bereit erklärt. Andernfalls entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen

### 8. Gültigkeit; ARB-Bestimmungen

- <sup>1</sup> Dieser Anhang gilt ab dem Gültigkeitsdatum des für die Weiterführung der Vorsorge massgebenden Vorsorgeplans gemäss BRB W.
- <sup>2</sup> Im übrigen finden die Bestimmungen der ARB sinngemäss Anwendung.

## Anhang 7

### Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

#### 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten, sofern die Möglichkeit des individuellen Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung in den für das Vorsorgewerk des Arbeitgebers massgebenden BRB vorgesehen ist. Sie gehen allfällig anderslautenden Bestimmungen der ARB vor.

#### 2. Grundsatz

Die versicherte Person kann sich frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen und die Altersleistungen ganz oder zur Hälfte vorbeziehen.

Will sich die versicherte Person ganz vorzeitig pensionieren lassen und die ganzen Altersleistungen vorbeziehen, kann sie über die vollen reglementarischen Leistungen hinaus einen speziellen Einkauf beantragen, um die Kürzung beim Vorbezug ganz oder teilweise auszugleichen. Die Stiftung ist berechtigt, vor dem Entscheid über diesen Einkauf eine Gesundheitsprüfung zu veranlassen und den Antrag abzulehnen. Der Antrag wird namentlich dann zurückgestellt, wenn die versicherte Person innerhalb einer Rahmenfrist von 60 Tagen, welche ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnt, länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig war.

#### 3. Ausschluss des speziellen Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung

Der speziellen Einkauf ist nicht möglich, wenn

- a) eine vorzeitige Pensionierung vor dem vollendeten 58. Altersjahr möglich und vorgesehen ist.
- b) ein Vorsorgefall eingetreten ist.
- c) die versicherte Person
  - unter Berücksichtigung der den Höchstbetrag der Einkaufssumme reduzierenden Guthaben noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft ist,
  - Vorbezüge für Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt oder sich nach einer Ehescheidung noch nicht vollumfänglich wieder eingekauft hat.
- d) sich die versicherte Person teilweise vorzeitig pensionieren lassen und somit die Altersleistungen nur anteilig vorbeziehen will.
- e) dieser Einkauf innerhalb der letzten drei Jahre vor der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung vorgenommen werden soll, die versicherte Person für die Altersleistung eine volle oder teilweise Kapitalabfindung verlangt hat und im Zeitpunkt des Einkaufs diese Erklärung nicht widerruft oder die reglementarische Frist für den Widerruf dieser Erklärung nicht mehr eingehalten werden kann. Vorbehalten ist der Bezug eines Viertels des minimalen BVG-Altersguthabens als Kapitalabfindung.
- f) sich die versicherte Person für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts ganz oder teilweise eingekauft hat, jedoch über das vorgesehene, vorzeitige Pensionierungsalter hinaus weiterarbeitet und bei der Stiftung versichert bleibt.

#### 4. Einkauf

##### 4.1. Einkauf für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften

Der spezielle Einkauf für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften erfolgt aufgrund des aktuell versicherten Lohnes und der Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zu den BRB.

Die Höhe dieser Einkaufssumme entspricht maximal der unterjährig berechneten Differenz zwischen dem aus der

Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zu den BRB ersichtlichen Wert im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung und demjenigen im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung. Dies gilt auch dann, wenn das tatsächlich vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung infolge einer Reduktion des Höchstbetrages für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen den Wert gemäss Einkaufsskala im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung nicht erreicht.

Die so berechnete Differenz wird mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG auf das vorgesehene Datum der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Weitergehende Zinsverluste können nicht eingekauft werden.

##### 4.2. Einkauf für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion

Da das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung mit tieferen Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgewandelt wird als im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, kann die versicherte Person, welche sich gemäss vorstehendem Absatz maximal eingekauft hat, einen zusätzlichen Einkauf zur Ausfinanzierung dieser Rentenreduktion beantragen. Dieser zusätzliche Einkauf wird nach versicherungstechnisch anerkannten Grundlagen aufgrund der zum Zeitpunkt der Berechnung anwendbaren aktuellen Tarifgrundlagen insbesondere für die Rentenumwandlungssätze ermittelt.

Dieser zusätzliche Einkauf ist nicht möglich, wenn die versicherte Person für die Altersleistung eine volle oder teilweise Kapitalabfindung verlangt hat und im Zeitpunkt des Einkaufs diese Erklärung nicht widerruft oder die reglementarische Frist für den Widerruf dieser Erklärung nicht mehr eingehalten werden kann.

#### 5. Modalitäten

Jede Einzahlung muss mindestens CHF 5'000.-- betragen. Der Einkauf gemäss Ziffer 4.1. kann, sobald die reglementarischen Leistungen voll ausfinanziert sind, jederzeit und der zusätzliche Einkauf gemäss Ziffer 4.2. frühestens nach Vollendung des 50. Altersjahres beantragt werden.

Erfolgen Einkäufe später als drei Jahre vor dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatum oder wird unabhängig von dieser Frist ein Einkauf für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion getätigt, müssen die gesamten Altersleistungen im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung in Rentenform bezogen werden und der Bezug der Altersleistungen als Kapitalabfindung ist ausgeschlossen.

#### 6. Einbau der Einkaufssumme

Die bezahlte Einkaufssumme wird im gesamten Umfang dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Falls diese Einkaufssumme eine Erhöhung der Risikoleistungen zur Folge hat, tragen der Arbeitgeber und die versicherte Person weiterhin den gleichen, in den reglementarischen Bestimmungen festgelegten prozentualen Beitragsanteil.

#### 7. Erwerbsunfähigkeit vor Erreichen des vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatums

Ist die versicherte Person im Zeitpunkt des vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatums ganz oder teilweise erwerbsunfähig, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.



Die Befreiung von der Beitragszahlung für die Altersgutschriften erfolgt unabhängig davon, ob diese Altersgutschriften durch den Einkauf für die vorzeitige Pensionierung schon vorfinanziert sind.

## **8. Verzicht auf vorzeitige Pensionierung (Weiterarbeit)**

### 8.1. Grundsatz

Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel, unter Berücksichtigung der bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgten Lohnerhöhungen und Leistungsverbesserungen im Vorsorgeplan, höchstens um fünf Prozent überschritten werden.

### 8.2. Verzicht in den Fällen gemäss Ziffer 4.1. (Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften)

Hat sich die versicherte Person nur für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften gemäss Ziffer 4.1. eingekauft, werden die reglementarischen Altersgutschriften nur solange erhoben und gutgeschrieben, als diese nicht schon vorfinanziert sind. Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung bis zur tatsächlichen Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt, ohne dass Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften geleistet werden müssen.

### 8.3. Verzicht in den Fällen gemäss Ziffer 4.2. (Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion)

Hat sich die versicherte Person zusätzlich voll oder teilweise für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion gemäss Ziffer 4.2. eingekauft, werden im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung keine reglementarischen Altersgutschriften mehr erhoben und die Risikoversicherung gemäss Vorsorgeplan erlischt. Der versicherten Person wird in diesem Zeitpunkt eine Altersrente

ausgerichtet, die aufgrund der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens, unter Abzug des in diesem Zeitpunkt vorhandenen obligatorischen BVG-Altersguthabens und der zur Vorfinanzierung der fehlenden BVG-Altersgutschriften getätigten Einkaufssumme, mit dem in diesem Zeitpunkt massgebenden Umwandlungssatz berechnet wird.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung auf Basis eines BVG-Minimalplanes bis zur tatsächlichen Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt, ohne dass Beiträge für die Finanzierung der BVG-Altersgutschriften geleistet werden müssen.

## **9. Kürzung der Altersleistungen**

Im Zeitpunkt der tatsächlichen vollständigen Pensionierung werden die Altersleistungen soweit gekürzt, als sie insgesamt höher sind als 105 Prozent der Altersleistungen, welche die Stiftung auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung aufgrund des maximal möglichen reglementarischen Altersguthabens - bei Rentenbezug multipliziert mit den massgebenden Umwandlungssätzen - berechnet.

Dieses für die Berechnung gemäss Absatz 1 maximal mögliche reglementarische Altersguthaben wird aufgrund desjenigen Vorsorgeplanes festgelegt, in welchem die versicherte Person bis zum Zeitpunkt, ab dem keine reglementarischen Altersgutschriften mehr erhoben wurden, versichert war. Dieses maximal mögliche reglementarische Altersguthaben entspricht mindestens dem zum Zeitpunkt des letzten Einkaufs im Sinne von Ziffer 4 für die ordentliche Pensionierung massgebenden Wert.

Die für die Berechnung gemäss Absatz 1 massgebenden Umwandlungssätze entsprechen den für die ordentliche Pensionierung vorgesehenen Umwandlungssätzen, die im Zeitpunkt der tatsächlichen vollständigen Pensionierung oder, falls jene höher sind, im Zeitpunkt des letzten Einkaufs im Sinne von Ziffer 4 gegolten haben.

## Anhang 8 Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

### 1. Einführung

- 1.1. Die mit der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket eingeführten Gesetzesänderungen haben das Ziel, mittels eingliederungsorientierten Rentenrevisionen IV-Rentner in den Arbeitsmarkt zurück zu führen. Die Gesetzesänderungen per 1.1.2012 betreffen Bestimmungen des IVG und des BVG sowie deren Verordnungen.
- 1.2. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Anhangs gelten die reglementarischen Bestimmungen.

### 2. Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (Art. 26a BVG)

#### 2.1. Rente

Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen gegenüber der Stiftung und wird die Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die anspruchsberechtigte Person während drei Jahren im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen bei der Stiftung provisorisch weiter versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

#### 2.2. Koordination

<sup>1</sup> Vor Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (laufende Wiedereingliederungsmassnahmen)

Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbeachtlich.

<sup>2</sup> Nach Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (provisorische Weiterversicherung)

Zusatzesinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Taggelder und dergleichen, das während der provisorischen Weiterversicherung erzielt wird, gilt als anrechenbar im Sinne der reglementarischen Koordinationsbestimmungen und wird entsprechend voll berücksichtigt.

Eine Kürzung der Invalidenrente der Stiftung entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der anspruchsberechtigten Person erfolgt während der provisorischen Weiterversicherung, sofern und soweit die Kürzung durch ein erzieltes Zusatzesinkommen ausgeglichen wird und das Gesamteinkommen, das die anspruchsberechtigte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente erzielt hat, nicht unterschritten wird.

Die Invalidenrente der Stiftung kann darüber hinaus gekürzt werden, sofern und soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen die reglementarische Überentschädigungsgrenze übersteigt.

<sup>3</sup> Bei Ausrichten von Übergangsleistungen der IV

Bei Ausrichten von Übergangsleistungen im Sinne von Art. 32 IVG gelten die von der IV ausgerichteten Übergangsleistungen sowie ein allfällig erzieltes Zusatzesinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Taggel-

der und dergleichen bei der Koordinationsberechnung als anrechenbar und werden voll berücksichtigt.

#### 2.3. Weiterführung des Altersguthabens

Während der provisorischen Weiterversicherung, beziehungsweise solange die IV Übergangsleistungen ausgerichtet, führt die Stiftung das Alterskonto der anspruchsberechtigten Person entsprechend dem vor Beginn der Weiterversicherung massgebenden passiven Teil weiter.

#### 2.4. Ende des Anspruches gegenüber der Stiftung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Weiterführung des Altersguthabens erlischt spätestens drei Jahre nach der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

<sup>2</sup> Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Art. 32 IVG aus, endet der Anspruch gegenüber der Stiftung gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Übergangsleistung der IV.

#### 2.5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind im Sinne von Art. 26a BVG auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wird.

### 3. Weiterausrichtung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge nach erfolgter IV-Rentenaufhebung resp. -Rentenherabsetzung (Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision)

#### 3.1. Rente

<sup>1</sup> Mit der Aufhebung oder Herabsetzung der IV-Rente im Rahmen der Überprüfung von aufgrund pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlagen gesprochenen Renten (Schlussbestimmungen 6. IV-Revision) erlischt auch der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung im entsprechenden Umfang.

<sup>2</sup> Werden Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG durchgeführt und die IV-Rente während der Dauer dieser Massnahmen, maximal während zwei Jahren, weiter ausgerichtet, erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung im entsprechenden Umfang mit dem Wegfall der IV-Rente.

#### 3.2. Zusatzleistung

Werden keine Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG durchgeführt, richtet die Stiftung zwecks Abfederung der wirtschaftlichen Härte ab dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente während sechs Monaten, höchstens aber bis zum Ende des Sterbemonats, einen Betrag maximal in der Höhe der ursprünglichen Rente aus. Die Zusatzleistung unterliegt keiner Koordinationsberechnung und bringt keine Versicherungsdeckung mit sich.

#### 3.3. Koordination

Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbeachtlich.

#### 3.4. Weiterführung des Altersguthabens

Wird der IV-Grad im Rahmen der Überprüfung von aufgrund pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen

Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlagen gesprochenen IV-Renten herabgesetzt oder aufgehoben (Schlussbestimmungen 6. IV-Revision), so führt die Stiftung entgegen den übrigen Reglementsbestimmungen das Alterskonto der versicherten Person entsprechend dem vor Beginn der Rentenherabsetzung oder Aufhebung massgebenden passiven Teil so lange fort, wie sie eine Rente ausrichtet.

#### 3.5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind im Sinne der Schlussbestimmungen des BVG (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wird und entsprechende Abklärungsmassnahmen vor dem 01.01.2015 eingeleitet wurden.

### 4. Versicherungspflicht von gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversicherten Arbeitnehmern

#### 4.1. Einleitende Bemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversicherte Arbeitnehmende, was voraussetzt, dass sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen haben oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Erfolgte die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, ohne Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, kommen die Bestimmungen nicht zur Anwendung.

#### 4.2. Bisher nicht erwerbstätige IV-Rentner, die eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen

<sup>1</sup> Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

<sup>2</sup> Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Art. 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

#### 4.3. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ihr Pensum erhöhen oder zusätzlich zur Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber einer neuen Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nachgehen

<sup>1</sup> Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht für den neu erzielten Lohn frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.

<sup>2</sup> Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Art. 32 IVG aus, be-

ginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung für den neu erzielten Lohn mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

#### 4.4. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die an Stelle ihrer bisherigen Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen.

<sup>1</sup> Stellt der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der gemäss Ziffer 3.1 ARB an sich versicherungspflichtig wäre, der jedoch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert ist, neu an, wird der vom Arbeitgeber ausgerichtete AHV-pflichtige Lohn in zwei Teile aufgeteilt.

<sup>2</sup> Derjenige Lohnanteil, der dem Lohn entspricht, der bei der bisherigen Tätigkeit zuletzt erzielt wurde, wird gemäss dem vorliegenden Vorsorgereglement wie bei einem Teilinvalidenrentner der Stiftung versichert, wenn der Arbeitnehmer aufgrund dieses Lohnanteils gemäss Ziffer 3.1 ARB versicherungspflichtig ist.

<sup>3</sup> Für den diesen Lohnanteil übersteigenden Lohn beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente. Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Art. 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht für diesen Lohnanteil bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

<sup>4</sup> Diese Regeln gelten auch, wenn die betreffende Person statt bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei der Stiftung selber gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert ist.

#### 4.5. Spezielle Meldepflichten

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die gemäss Art. 26a BVG bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind, muss er zusätzlich zu den ordentlichen Meldepflichten (insb. Ziff. 1.6. und Ziff. 3.4. ARB) angeben, seit wann eine reduzierte IV-Rente beziehungsweise seit wann keine IV-Rente mehr ausgerichtet wird. Sofern der Arbeitnehmer zu Gunsten der neuen Tätigkeit seine bisherige Tätigkeit aufgegeben hat, hat die versicherte Person der Stiftung den bei dieser Tätigkeit zuletzt erzielten Lohn zu melden. Diese Meldepflicht besteht während der Dauer von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente und ist jeweils zusammen mit der Meldung des Lohnes zu erfüllen. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich anzumelden.

### 5. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## Anhang 9 Teilliquidations-Reglement

### 1. Teil- oder Gesamtliquidation

#### 1.1. Grundsätze

- <sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes besteht neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die kollektiven Mittel des Vorsorgewerkes.
- <sup>2</sup> Als kollektive Mittel des Vorsorgewerkes gelten freie Mittel und allfällige Sondermassnahmen. Im Falle der Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich auch die Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit diese nicht zur Begleichung ausstehender Beiträge oder Kosten benötigt werden.

#### 1.2. Voraussetzungen einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes

- <sup>1</sup> Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
  - a) innerhalb eines Jahres eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und als Folge davon der Anzahl der bei der Stiftung versicherten Personen erfolgt;
  - b) eine Restrukturierung der Arbeitgeberfirma eine erhebliche Anzahl von Einzelaustritten zur Folge hat;
  - c) im Rahmen einer Restrukturierung der Arbeitgeberfirma ein gemeinsamer Übertritt einer erheblichen Anzahl versicherter Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt (kollektiver Übertritt);

### 2. Verteilung

#### 2.1. Grundsätze

- <sup>1</sup> Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung bestehen bei einem individuellen wie bei einem kollektiven Austritt immer nur individuelle Ansprüche auf die zu verteilenden Mittel.
- <sup>2</sup> Bei der Erstellung des Verteilplanes aufgrund einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien und der Begünstigtenkreis gemäss Ziffern 3 bzw. 4 im Verteilplan berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Als Stichtag für die Verteilung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen
  - gemäss Ziffer 1.2 Abs. 1 lit. a) der 31. Dezember, nach Ablauf des Jahres, innert welchem eine erhebliche Verminderung der Belegschaft und - als Folge davon - der Anzahl der versicherten Personen erfolgt;
  - gemäss Ziffer 1.2 Abs. 1 lit. b) der 31. Dezember, welcher der Beschlussfassung des Arbeitgebers folgt;
  - gemäss Ziffer 1.2 Abs. 1 lit. c) und d) der letzte Tag des Monats, in dem der kollektive Übertritt erfolgt;
  - gemäss Ziffer 1.2 Abs. 1 lit. d) der letzte Tag des Monats, in dem die Auflösung des AV erfolgt.
- <sup>4</sup> Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert. Sie haben das Recht, dagegen innert 30 Tagen bei der zuständigen Vorsorgekommission (in den Fällen von Ziffer 1.2 Abs. 1 lit. a) – c) bzw. der Allianz Suisse Leben (im Falle von Ziffer 1.2 Abs. 1 lit. d)) schriftlich begründete Einwendungen einzureichen. Im übrigen haben die betroffenen versicherten Personen die Möglichkeit, innert 30 Tagen mittels Beschwerde die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan durch die zuständige Aufsichts-

d) bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht alle Versicherungen aufgelöst werden und eine erhebliche Anzahl von Personen (Rentner) bei der Stiftung versichert bleiben.

- <sup>2</sup> Erheblichkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei 2 bis 29 Personen mindestens 30 Prozent, bei 30 bis 69 Personen mindestens 25 Prozent, bei 70 bis 99 Personen mindestens 15 Prozent und bei 100 und mehr Personen mindestens 10 Prozent von der Verminderung (Bst. a) oder vom Übertritt (Bst. b) betroffen sind oder im Falle von Buchstabe c) bei der Stiftung versichert bleiben.

#### 1.3 Voraussetzungen einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

Die Voraussetzungen einer Gesamtliquidation sind erfüllt, wenn

- a) die Arbeitgeberfirma vollumfänglich liquidiert wird;
- b) die Arbeitgeberfirma in Konkurs geht und in der Folge nicht mehr weiter existiert.

#### 1.4. Meldepflicht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation

Alle Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

behörde überprüfen zu lassen, soweit Ihren Einwendungen nicht entsprochen wurde.

- <sup>5</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und dem Vollzug des Verteilplans um mindestens 5%, werden die zu verteilenden kollektiven Mittel entsprechend angepasst.

#### 2.2. Verteilplan bei Teilliquidation des Vorsorgewerkes

##### 2.2.1. Von freien Mitteln

- <sup>1</sup> Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
  - a) Alter per Stichtag,
  - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
  - c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
  - d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag. Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- <sup>2</sup> Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:
  - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
  - b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
  - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

##### 2.2.2. Von Sondermassnahmen

- <sup>1</sup> Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
  - a) Alter per Stichtag,
  - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
  - c) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.

Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein tiefer Jahreslohn sowie eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.

<sup>2</sup> Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:

- a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
- b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
- c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag

#### 2.2.3. Von freien Mitteln und Sondermassnahmen

Sind freie Mittel zusammen mit Sondermassnahmen zu verteilen, werden vorgängig die Sondermassnahmen den freien Mitteln zugewiesen und der Gesamtbetrag wird in einem Verteilplan gemäss Ziffer 2.2.1 aufgeteilt.

### 2.4. Verteilplan bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

<sup>1</sup> Bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verteilung infolge einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes werden die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

<sup>2</sup> Sind bei einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zusätzlich Arbeitgeberbeitragsreserven vorhanden, werden diese, nach Begleichung der Prämienausstände, vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und die Grundsätze zur Erstellung eines Verteilplanes gemäss Ziffer 2.2. angewandt.

### 2.5. Vollzug

#### 2.5.1. Zeitpunkt bei Teil- oder Gesamtliquidation

<sup>1</sup> Der Verteilplan wird nach Eintritt der Rechtskraft vollzogen.

<sup>2</sup> Der Verteilplan ist rechtskräftig, wenn

- a) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen keine anspruchsberechtigte Person schriftlich Einwendungen bei der gemäss Ziffer 2.1 Abs. 4 zuständigen Stelle eingereicht hat,
- b) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen keine anspruchsberechtigte Person an die Aufsichtsbehörde gelangt ist;
- c) innert der im ersten Informationsbrief angesetzten Frist von 30 Tagen anspruchsberechtigte Personen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind, die Einwände von der Aufsichtsbehörde aber formlos abgewiesen wurden und innert weiterer Frist von 30 Tagen seit der formlosen Abweisung keine anfechtbare Verfügung von der Aufsichtsbehörde verlangt wurde,
- d) innert 30 Tagen seit der formlosen Abweisung der Einwände durch die Aufsichtsbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangt wurde und im Rahmen des Instanzenzuges gegen diese Verfügung die Rechtmässigkeit der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplanes rechtskräftig bejaht wurde.

### 3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Datum des entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates in Kraft. Es ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Teilliquidationen anwendbar, die nach diesem Datum der Stiftung gemeldet werden.

#### 2.5.3. Art der Zuteilung

<sup>1</sup> Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.

<sup>3</sup> Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.

<sup>4</sup> Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen.

### 2.6. Mindestgrössen

<sup>1</sup> Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.

<sup>2</sup> Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.

<sup>3</sup> Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.

<sup>4</sup> Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf probegünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

### 2.7. Kosten

<sup>1</sup> Die Erstellung eines Verteilplanes und die Verteilung zeitigen die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### 2.8. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinn-gemässe Anwendung erledigt.

Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement vom 23. November 2006 (Verfügungsdatum der vormaligen Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2.